

**Beschluss Nr. 826/2025**

Schwyz, 28. Oktober 2025 / jh

**Postulat P 11/25: Zukunftsgerichtete Stärkung des Stiftungsstandortes Schwyz**

Beantwortung

**1. Wortlaut des Postulats**

Am 12. Mai 2025 haben Kantonsrat Dr. Thomas Grieder und sieben Mitunterzeichner folgendes Postulat eingereicht:

*«Der jüngste Gesprächspunkt Höfe vom 31. März 2025 unter dem Titel «Stiftungen – die unterschätzten Helden unserer Gesellschaft» zeigte auf, dass die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung von Stiftungen in der Schweiz unbestritten ist: Die knapp 14'000 Stiftungen mit einem Vermögen von rund 140 Milliarden Franken fördern Bildung, Wissenschaft, Kultur und soziales Engagement. Es wurde aufgezeigt, welchen enormen Nutzen Stiftungen für die Gesellschaft haben. Trotz Steuerbefreiung von gemeinnützigen Stiftungen ist der pekuniäre Saldo für die öffentliche Hand positiv. Dennoch interessiert sich die Politik im Kanton Schwyz zu wenig für sie. Unser Kanton liegt im Vergleich zur restlichen Schweiz am hinteren Ende der Stiftungsdichte und verfolgt keine aktive Stiftungsansiedlungsstrategie, was der erwähnten Bedeutung nicht gerecht wird.*

*Die heutige Antwort zur kleinen Anfrage "Attraktiverer Stiftungsstandort Kanton Schwyz" (KA 22/25) bestätigt es: Stiftungen werden im Rahmen der Standortförderungsmassnahmen bislang nicht als separate Zielgruppe betreut. Noch mehr: Das Finanzdepartement sieht aktuell keinen Handlungsbedarf, damit der Kanton Schwyz ein attraktiver Stiftungsstandort wird.*

*Diesen Mangel gilt es unseres Erachtens zu beheben. Um Stiftungen anzuziehen, soll der Kanton Schwyz eine diesbezügliche Strategie ausarbeiten, attraktive Rahmenbedingungen bieten und ein aktives Standortmarketing betreiben.*

*Konkret soll der Kanton Schwyz den Stiftungsstandort stärken. Kernstück wäre eine Reform der Steuerpraxis: Neu sollen Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte von gemeinnützigen Stiftungen angemessen entschädigt werden können und gemeinnützige Stiftungen sollen auch unternehmeri-*

*sche Fördermodelle anwenden können. Das Steueramt soll zudem seine Praxis zur Steuerbefreiung für gemeinnützige Stiftungen anpassen. Damit würde der Kanton einen grossen Beitrag zur Stärkung des Stiftungsstandortes Schwyz leisten.*

*Vor diesem Hintergrund gelangen wir deshalb mit folgendem Antrag an den Regierungsrat:*

*Der Regierungsrat erarbeitet eine Strategie für eine zukunftsgerichtete Stärkung des Stiftungsstandortes Schwyz. Dabei sollen insbesondere die steuerlichen Rahmenbedingungen des Stiftungsstandorts Kanton Schwyz ausgeleuchtet und Verbesserungsvorschläge unterbreitet werden.»*

## **2. Antwort des Regierungsrates**

### **2.1 Allgemeine Bemerkungen**

Am 14. April 2025 wurde die Kleine Anfrage KA 22/25 «Attraktiverer Stiftungsstandort Kanton Schwyz?» eingereicht. Das Finanzdepartement hat in seiner Antwort vom 12. Mai 2025 ausgeführt, dass die gestellten Fragen ohne strategische Grundlage nicht im Rahmen einer Kleinen Anfrage beantwortet werden könnten. Zuerst sei eine fundierte Auslegeordnung vorzunehmen im Sinne einer Analyse der Ausgangslage, Möglichkeiten und Chancen im Hinblick auf gezielte Massnahmen zur Stiftungsförderung (Ermittlung des Förderungspotenzials). Das Finanzdepartement weist in seiner Antwort lediglich darauf hin, dass der direkte Mehrwert von neuen Stiftungen im Kanton Schwyz, die ihre Mittel hauptsächlich ausserhalb des Kantons oder im Ausland einsetzen würden, unter – noch näher zu prüfenden – Umständen nur gering sei. Daher trifft die Aussage der Postulanten, wonach das Finanzdepartement aktuell keinen Handlungsbedarf sähe, damit der Kanton Schwyz ein attraktiver Stiftungsstandort werde, so nicht zu. Das vorliegende Postulat verlangt die Ausarbeitung einer Strategie für eine zukunftsgerichtete Stärkung des Stiftungsstandortes Schwyz. Dabei sollen insbesondere die steuerlichen Rahmenbedingungen ausgeleuchtet und Verbesserungsvorschläge unterbreitet werden.

### **2.2 Stiftungslandschaft und Förderungspotenzial im Kanton Schwyz**

Stiftungen erfüllen wichtige gesellschaftliche Funktionen. Der Kanton Schwyz nimmt im interkantonalen und internationalen Vergleich derzeit keine Spitzenposition unter den Stiftungsstandorten ein. Im Schwyzer Handelsregister (Stand Ende 2024) sind 510 Stiftungen eingetragen, wovon es sich bei fast der Hälfte um kirchliche Stiftungen handelt. Von der anderen Hälfte sind rund zwei Drittel der Stiftungen aufgrund einer gemeinnützigen oder öffentlichen Zweckverfolgung steuerbefreit. Deren Tätigkeitsfelder betreffen vorwiegend die Bereiche Ethik, Kunst, Kultur, Denkmalpflege, Heimatschutz, Soziales und Bildung. Vor diesem Hintergrund erkennt der Regierungsrat einen gewissen Handlungsbedarf zur Stärkung des hiesigen Stiftungsstandortes. Es wird zu untersuchen sein, ob das erforderliche Förderungspotenzial aufgrund des Stiftungsumfeldes («Stiftungs-Biotop» bzw. «Ökosystem») im Kanton gegeben ist. Von Bedeutung sind solche Faktoren, welche die Standortwahl einer Stiftung beeinflussen (rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen, steuerliche Aspekte, Verfügbarkeit von Fachkräften, Zweck und Wirken der Stiftung, Reputation des Standortes, Administration und Interaktion mit Behörden; vgl. Antwort des Finanzdepartements auf die KA 22/25 vom 12. Mai 2025, Ziffer 2.1).

### **2.3 Mögliche Fördermassnahmen**

Um die Ansiedlung von neuen und die Entwicklung bestehender Stiftungen zu fördern, kommen neben Massnahmen nach dem Gesetz über die Wirtschaftsförderung vom 27. November 1986 (SRSZ 311.100), auch steuerliche Massnahmen in Frage. Im Vergleich zu anderen Kantonen besteuert der Kanton Schwyz Gewinn und Kapital (Reinvermögen) von Stiftungen ausgesprochen günstig. Diese unterliegen einem im schweizweiten Vergleich tiefen ordentlichen Gewinnsteuer-

und Minimalsteuersatz (1.95 % bzw. 0.03 ‰; vgl. §§ 72 Abs. 1 und 82 Abs. 1 des Steuergesetzes des Kantons Schwyz vom 9. Februar 2000 [StG, SRSZ 172.200]). Auch werden Stiftungen mit einem Gewinn von weniger als Fr. 20 000.-- und einem Reinvermögen (Kapital) von weniger als Fr. 300 000.-- gar nicht besteuert (§§ 72 Abs. 2, 81 Abs. 1 Bst. b und 82 Abs. 4 StG). Schliesslich sind Stiftungen, die gemeinnützige oder öffentliche Zwecke verfolgen und deren Gewinn und Kapital ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, steuerbefreit (§ 61 Bst. f StG bzw. Art. 56 Bst. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG, SR 642.11]).

Die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung von Stiftungen sind harmonisierungsrechtlich vorgegeben (Art. 23 Bst. f des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 [StHG, SR 642.14]). Zur Beurteilung der Gemeinnützigkeit hat sich in Bund und Kantonen eine langjährige Praxis entwickelt. Die entsprechenden Grundsätze sind im Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) aus dem Jahre 1994 festgehalten. Dazu hat die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) Praxishinweise verfasst (letztmals aktualisiert am 3. November 2023). Sowohl das Kreisschreiben als auch die Praxishinweise sind publiziert.

In der Praxis geben die Höhe der Vergütung des Stiftungsrates, der Umfang allfälliger Tätigkeiten der Stiftung im Ausland (bzw. Tätigkeiten mit Auslandswirkung) sowie die Verfolgung unternehmerischer Zwecke regelmässig zu Diskussionen Anlass. Diese Aspekte werden von der Stiftungsbranche und den Steuerbehörden oft unterschiedlich beurteilt. Die konkrete Ausgestaltung im Einzelfall steht so der Steuerbefreiung einer Stiftung öfters entgegen. Seit der Zürcher Standortoffensive zur Ansiedlung von Stiftungen (vgl. Antwort zur KA 22/25, Ziffer 2.2.2), welche in gewissem Sinne einer einseitigen Lockerung bisheriger Praxisgrundsätze gleichkommt, ist auf Behördenseite grundsätzlich anerkannt, dass die Steuerbefreiungsrichtlinien im Hinblick auf die in den letzten Jahren feststellbare Entwicklung im Stiftungsbereich überprüft werden sollten. Dem umfangreicheren Betätigungsfeld von Stiftungen und den allgemein höheren Anforderungen an die Stiftungsverwaltung soll in Beachtung der verfassungsmässigen und harmonisierungsrechtlichen Besteuerungsgrundsätze stärker Rechnung getragen werden können.

Im Weiteren bieten sich zur Förderung von Stiftungen auch verschiedene Wirtschaftsförderungsmassnahmen an. Damit liessen sich die Vernetzung von Stiftungen mit der Wirtschaft, die Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Behörden und eine publikumswirksame Öffentlichkeitsarbeit von Stiftungen gezielt und nachhaltig unterstützen. Da die zur Stiftungsförderung erforderlichen rechtlichen Grundlagen im Steuergesetz und im Wirtschaftsförderungsgesetz bereits vorhanden sind und teilweise auch vom Steuerharmonisierungsgesetz vorgegeben werden, besteht aus Sicht des Regierungsrates derzeit kein gesetzlicher Anpassungsbedarf.

## 2.4 Fazit

Der Regierungsrat erkennt aufgrund eines Vergleichs mit anderen Kantonen Bedarf zur Stärkung des Schwyzer Stiftungsstandortes. Sofern sich aufgrund einer detaillierten Analyse des kantonalen Stiftungsumfeldes Förderungspotenzial für den Kanton ergeben sollte, können konkrete steuerliche Massnahmen und Wirtschaftsförderungsmassnahmen näher geprüft werden. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, das Postulat erheblich zu erklären.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 11/25 erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Amt für Wirtschaft; Steuerverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

